

sen im Verhältnis zu den hinterzogenen Steuern nur diejenigen Zinsen nach § 235 AO sein, die für hinterzogene betrieblich veranlasste Steuern, also hinterzogene Betriebssteuern anfallen (BT-Drucks. 11/2536, 77; WIED in BLÜMICH, § 4 Rn. 896).

Rechtsfolge: Sind die hinterzogenen Zinsen betrieblich veranlasst, so dürfen sie den Gewinn nicht mindern. Wird etwa im Rahmen einer Ap. eine gegenteilige Verbuchung festgestellt, so ist der Betrag im Fall der GW nach §§ 4 Abs. 1, 5 dem Gewinn außerhalb der Bilanz und bei der Einnahmen-/Überschussrechnung nach § 4 Abs. 3 den BE hinzuzurechnen.

Einstweilen frei.

1761–1799

M. Abzugsverbot für Ausgleichszahlungen an außenstehende Anteilseigner (Abs. 5 Satz 1 Nr. 9)

I. Allgemeine Erläuterungen zu Nr. 9

Schrifttum: JANBERG, Dividendengarantien für Minderheitsgesellschafter bei Organverhältnissen, DB 1954, 668; FLUME, Die Organschaft im Körperschaftsteuerrecht, DB 1956, 455; THIEL, Die körperschaftsteuerliche Organschaft, StKongrRep. 1971, 179, 206; KNOBE-KEUK, Bilanz- und Unternehmenssteuerrecht, 9. Aufl., Köln 1993; SCHUMACHER, Ausgleichszahlungen an außenstehende Anteilseigner, in HERZIG (Hrsg.), Organschaft, Stuttgart 2003, 193; HOFFMANN/LÜDENBACH, Bilanzierung, 2. Aufl., Herne 2011; MÜLLER/STÖCKER/LIEBER, Die Organschaft, 8. Aufl., Herne 2011.

1. Rechtsentwicklung der Nr. 9

1800

StÄndG v. 15.8.1969 (BGBl. I 1969, 1182; BStBl. I 1969, 471): Durch § 4 Abs. 7 wurde erstmals ein Abzugsverbot für Ausgleichszahlungen in den Fällen des § 7a KStG aF, der Vorgängervorschrift zu § 16 KStG, mW ab VZ 1969 eingeführt.

EstRG v. 5.8.1974 (BGBl. I 1974, 1769; BStBl. I 1974, 530): Die nichtabziehbaren BA wurden neu in § 4 Abs. 5 geregelt und der bisherige § 4 Abs. 7 wörtlich in § 4 Abs. 5 Nr. 8 aufgenommen.

KStReformG v. 31.8.1976 (BGBl. I 1976, 2597; BStBl. I 1976, 445): Wegen der Änderung der kstl. Organschaftsregelungen ab dem 1.1.1977 wurde der Verweis auf § 7a KStG aF durch den Verweis auf §§ 14, 17 und 18 KStG ersetzt.

EstÄndG v. 25.7.1984 (BGBl. I 1984, 1006; BStBl. I 1984, 401): Infolge der Aufnahme des Abzugsverbots für Geldbußen in § 4 Abs. 5 Nr. 8 wurde das Abzugsverbot für Ausgleichszahlungen in § 4 Abs. 5 Nr. 9 übernommen.

2. Bedeutung der Nr. 9

1801

Gesellschaftsrechtliche Bedeutung: Hat eine KapGes. aufgrund eines Gewinnabführungsvertrags ihren Gewinn an einen (Haupt-)Gesellschafter abzuführen, so entsteht bei ihr als OG (OG) kein Handelsbilanzgewinn; eine Ausschüttung von Gewinnanteilen an außenstehende Minderheitsgesellschafter ist nicht möglich.

Nach § 304 AktG müssen in einem solchen Fall „Ausgleichszahlungen“ an außenstehende Aktionäre geleistet werden. Mit diesen Ausgleichszahlungen, die von Nr. 9 erfasst werden, soll den Anteilseignern, die sich als Minderheit nicht gegen die finanzielle Eingliederung ihrer Gesellschaft in den Organkreis wehren

können, ein finanzieller Ausgleich dafür gewährt werden, dass der Gewinn der OG an den OT abgeführt und ihr Dividendenanspruch damit entwertet wird; man spricht insoweit auch von einer „Dividendengarantie“ (KNOBBE-KEUK, Bilanz- und Unternehmenssteuerrecht, 9. Aufl. 1993, 712; s. auch BFH v. 4.3.2009 – I R 1/08, BStBl. II 2010, 407).

Rechtssystematische Bedeutung: Aufgrund des Abzugsverbots in Nr. 9 gehören Ausgleichszahlungen zum Einkommen des Organkreises iSv. § 8 Abs. 1 KStG. Das Abzugsverbot ist deklaratorisch (s. § 4 Anm. 1128), da die Ausgleichszahlungen auch ohne die Regelung in Nr. 9 nicht betrieblich, sondern gesellschaftsrechtlich veranlasst sind und damit eine Einkommensverteilung iSv. § 8 Abs. 3 Satz 1 KStG darstellen. Die kstl. Folgen dieser Einkommensverteilung ergeben sich aus § 16 KStG (s. Anm. 1803 und 1810).

Vor Einf. des Abzugsverbots war die Besteuerung der Ausgleichszahlungen bzw. Dividendengarantie zunächst str. (zu den verschiedenen Auffassungen s. JANBERG, DB 1954, 668; FLUME, DB 1956, 455, 462). Nach der Rspr. des BFH waren Ausgleichszahlungen beim OT als BA abziehbar und bei der OG als eigenes Einkommen zu versteuern (BFH v. 27.11.1956 – I D 1/56 S, BStBl. III 1957, 139). Die FinVerw. schloss sich im sog. Organschaftserlass dieser Auffassung an, erkannte die Zahlungen aber nicht als Ausschüttungen iSv. § 19 Abs. 3 KStG aF an (FinMin. NRW v. 23.10.1959, BStBl. II 1959, 161; aA BFH v. 25.7.1961 – I 104/60 S, BStBl. III 1961, 483).

Durch Ausgleichszahlungen wird die Voraussetzung der Abführung des gesamten Gewinns gem. § 14 Abs. 1 Satz 1 KStG an den OT nicht beeinträchtigt (BMF v. 16.4.1991, FR 1991, 329). Damit erweist sich die Ausgleichszahlung neben der Rücklagenbildung nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 KStG als einzige gesetzlich vorgesehene Möglichkeit, die erforderliche Ergebnisabführung an den OT steuerunschädlich zu durchbrechen (s. § 16 KStG Anm. 3).

Wirtschaftliche Bedeutung: s. § 16 KStG Anm. 3 aE.

1802 3. Geltungsbereich der Nr. 9

Persönlicher Geltungsbereich: Die Vorschrift gilt nur für die an einem Organkreis beteiligten Gesellschaften, da allein diese Ausgleichszahlungen an außenstehende Anteilseigner leisten können. Im Einzelnen erfasst Nr. 9 damit folgende Ausgleichszahlungen:

- Ausgleichszahlungen von OG, die infolge ihres Sitzes und ihrer Geschäftsleitung im Inland (§ 14 Abs. 1 Satz 1, § 17 Satz 1 KStG) unbeschr. stpfl. iSv. § 1 Abs. 1 KStG sind. Zu beachten ist aber, dass die FinVerw. seit dem 28.3.2011 aufgrund des anhängigen Vertragsverletzungsverfahrens Nr. 2008/4909 nunmehr auch kstl. Organschaften mit solchen OG anerkennt, die zwar ihre Geschäftsleitung im Inland, ihren Sitz aber im Ausland haben und damit unbeschr. stpfl. iSv. § 1 Abs. 1 KStG sind (BMF v. 28.3.2011, BStBl. I 2011, 300; zur europarechtlichen Problematik des doppelten Inlandsbezugs s. § 14 KStG Anm. 12).
- Ausgleichszahlungen von OT iSv. § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KStG (zu den Einzelheiten s. § 14 KStG Anm. 150 ff.).
- Ausgleichszahlungen von inländischen Zweigniederlassungen, die von einem ausländischen gewerblichen Unternehmen als OT unterhalten werden und im Handelsregister eingetragen sind (§ 18 KStG).

Auf die StPfl. der Empfänger der Ausgleichszahlungen kommt es für das Abzugsverbot nicht an, weil Nr. 9 keine Regelung für sie enthält.

Sachlicher Geltungsbereich: Die Vorschrift hat infolge ihrer Geltung für OT und OG über § 8 Abs. 1 KStG vorrangig Bedeutung für die KSt., wenn

- die Ausgleichszahlung von einer OG geleistet wird, da OG stets KapGes. sind (s. Anm. 1807), oder
- die Ausgleichszahlung von einem OT geleistet wird, der eine KapGes. iSv. § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 1 Alt. 2 KStG ist (s. § 14 KStG Anm. 153 ff.).

Hingegen kommt Nr. 9 bei der ESt. zur Anwendung, wenn der OT eine natürliche, gewerblich tätige Person gem. § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 1 Alt. 1 KStG (s. § 14 KStG Anm. 151) oder eine gewerblich tätige PersGes. iSv. § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 KStG ist (s. § 14 KStG Anm. 161 ff.). Erzielt die natürliche Person oder die PersGes. jedoch nichtgewerbliche Einkünfte, etwa gem. § 18 oder § 13, kann sie nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KStG nicht OT sein und damit keine Ausgleichszahlungen leisten, so dass Nr. 9 nicht gilt (BFH v. 12.8.1965 – IV 322/64 U, BStBl. II 1965, 589; v. 21.6.1972 – I R 82/70, BStBl. II 1972, 722, unter 2. der Gründe; s. auch § 14 KStG Anm. 151 aE und 163 ff.).

Des Weiteren kann Nr. 9 estl. noch für Ausgleichszahlungen leistende beschr. stpfl. Zweigniederlassungen iSv. § 18 in Betracht kommen, wenn der ausländische OT ein Personenunternehmen ist und die inländische Zweigniederlassung damit der beschr. EStpflicht gem. § 49 Abs. 1 Nr. 2a, § 50 Abs. 1 unterliegt (vgl. DANELING in BLÜMICH, § 18 KStG Rn. 2).

4. Verhältnis zu anderen Vorschriften

1803

§ 16 KStG: Während Nr. 9 die Nichtabziehbarkeit der Ausgleichszahlungen als BA regelt, stellt § 16 Satz 1 KStG die Zurechnung dieser – nicht als BA abzugsfähigen – Ausgleichszahlungen und die Versteuerung bei der OG sicher; s. auch Anm. 1810 sowie § 16 KStG Anm. 3 und 6.

§ 277 Abs. 3 Satz 2 HGB: Handelsrechtlich sind Ausgleichszahlungen als Aufwand iSv. § 277 Abs. 3 Satz 2 HGB auszuweisen (HOFFMANN/LÜDENBACH, Bilanzierung, 2. Aufl. 2011, § 277 Rn. 36).

§ 304 AktG: Der in Nr. 9 verwendete Begriff der Ausgleichszahlungen ist zwar aus § 304 Abs. 1 Satz 1 AktG abzuleiten, geht aber hierüber hinaus, weil er nicht auf AG oder KGaA beschr. ist (s. Anm. 1807).

Einstweilen frei.

1804–1806

II. Tatbestandsvoraussetzungen und Rechtsfolge des Abzugsverbots für Ausgleichszahlungen

1. Begriff der Ausgleichszahlungen

1807

Der stl. Begriff der Ausgleichszahlungen ist mangels estl. oder kstl. Definition – ebenso wie bei § 16 KStG – aus der gesellschaftsrechtlichen Regelung in § 304 AktG abzuleiten. Es handelt sich damit um eine Dividendengarantie, die zugunsten eines Minderheitsgesellschafters aufgrund eines GAV entsteht und sich nach § 304 Abs. 2 AktG bemisst (zur gesellschaftsrechtlichen Bedeutung des § 304 AktG s. Anm. 1801).

Dabei geht der Begriff der Ausgleichszahlungen in Nr. 9 – wie auch bei § 16 KStG – über § 304 Abs. 1 AktG hinaus, denn er erfasst nicht nur Ausgleichszahlungen an Aktionäre durch eine AG oder KGaA, sondern auch Ausgleichszahlungen, die gem. § 17 KStG von anderen KapGes. (insbes. durch eine

GmbH) oder von inländischen Zweigniederlassungen iSv. § 18 KStG an ihre außenstehenden Anteilseigner geleistet werden; dies ergibt sich aus dem Verweis auf die §§ 17, 18 KStG sowie aus der Formulierung „an außenstehende Anteilseigner“.

1808 **2. In den Fällen der §§ 14, 17 und 18 KStG geleistete Ausgleichszahlungen**

Durch den Verweis auf die Fälle der §§ 14, 17 und 18 KStG ergibt sich, dass die Ausgleichszahlungen im Rahmen eines kstl. Organschaftsverhältnisses geleistet werden müssen. Dabei kommt es für die Anwendbarkeit der Nr. 9 nicht darauf an, wer die Ausgleichszahlungen leistet (s. Anm. 1809).

Während § 14 KStG die Organschaft mit einer AG oder KGaA als OG betrifft, erweitert § 17 KStG den Kreis der in § 14 Abs. 1 KStG genannten Rechtsformen für OG in der Weise, dass auch andere KapGes. – insbes. die GmbH – OG sein können. § 18 KStG erweitert hingegen den Kreis der OT auf ausländische Unternehmen, die eine Organschaft mit einer inländischen OG unterhalten und die eine inländische, im Handelsregister eingetragene Zweigniederlassung unterhalten.

1809 **3. An außenstehende Anteilseigner geleistete Ausgleichszahlungen**

Außenstehende Anteilseigner, an die Ausgleichszahlungen geleistet werden, sind alle Gesellschafter der OG mit Ausnahme des an der OG beteiligten OT sowie der mittelbar oder unmittelbar von dem Beherrschungsverhältnis profitierenden Anteilseigner (zu den Einzelheiten s. § 16 KStG Anm. 29).

Ausgleichszahlungen werden geleistet durch die OG (§ 16 Satz 1 KStG) oder durch den OT (§ 16 Satz 2 KStG), in den Fällen des § 18 KStG durch die inländische OG oder auch durch die inländische Zweigniederlassung des ausländischen gewerblichen Unternehmens an die außenstehenden Anteilseigner der inländischen OG (insoweit unzutreffend: SÖHN in KSM, § 4 Rn. P 14, der von Ausgleichszahlungen der OG an den ausländischen OT spricht).

1810 **4. Rechtsfolge: Abzugsverbot für Ausgleichszahlungen**

Hinzurechnung zum Gewinn: Die als BA abgezogenen Ausgleichszahlungen dürfen den Gewinn desjenigen, der die Ausgleichszahlungen geleistet hat (s. Anm. 1809), nicht mindern. Sie sind daher bei GW nach § 4 Abs. 1, § 5 dem Gewinn außerhalb der Bilanz hinzuzurechnen und bei GW durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung nach Abs. 3, die allerdings bei OG als KapGes. (s. Anm. 1802) nicht in Betracht kommt, den BE hinzuzurechnen.

Die kstl. Zurechnung der Ausgleichszahlungen nach § 16 KStG ist von der vorstehend genannten Hinzurechnung zu unterscheiden (s. Anm. 1803). Nach § 16 KStG werden die von Nr. 9 erfassten Ausgleichszahlungen stets als eigenes zVE der OG behandelt, unabhängig davon, ob die Ausgleichszahlungen von der OG oder vom OT geleistet oder – in den Fällen des § 18 KStG – von einer inländischen Zweigniederlassung eines ausländischen gewerblichen Unternehmens gezahlt werden. Der Zeitpunkt der kstl. Zurechnung iSv. § 16 KStG bestimmt sich zudem allein nach der tatsächlichen Zahlung und nicht nach dem Zeitpunkt, in dem sie – etwa bei einer Passivierung als Verbindlichkeit – gewinnmindernd verbucht wurden (s. § 16 KStG Anm. 33 sowie das Berechnungsbeispiel bei § 16 KStG Anm. 45).

Auseinanderfallen der Rechtsfolgen der Nr. 9 und des § 16 KStG: Damit kommt es in den Fällen, in denen zunächst nur eine Verpflichtung zur Aus-

gleichszahlung passiviert wird und die Zahlung erst im folgenden Jahr erfolgt, zu einem zeitlichen Auseinanderfallen der Rechtsfolgen nach Abs. 5 Nr. 9 einerseits und § 16 KStG andererseits. Ist überdies der OT zur Zahlung verpflichtet (und passiviert er dementsprechend die Verpflichtung), weichen die Adressaten beider Regelungen voneinander ab, da sich Abs. 5 Nr. 9 an den OT richtet, § 16 Satz 2 KStG hingegen an die OG.

Einstweilen frei.

1811–1844

N. Abzugsverbot für Bestechungs- und Schmiergelder (Abs. 5 Satz 1 Nr. 10)

I. Allgemeine Erläuterungen zu Nr. 10

Schrifttum: OFFERHAUS, Harzburger Steuerprotokoll, Köln 1996; JOECKS, Abzugsverbot für Bestechungs- und Schmiergelder, DStR 1997, 1025; MÜLLER-FRANKEN, Das Verbot des Abzugs der „Zuwendung von Vorteilen“ nach dem Jahressteuergesetz 1996, StuW 1997, 3; HOFMANN/ZIMMERMANN, Steuerliche Behandlung von Schmiergeldern als Hindernis für die effiziente Korruptionsbekämpfung, ZRP 1999, 49; PARK, Die Ausweitung des Abzugsverbots für Bestechungs- und Schmiergelder durch das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002, DStR 1999, 1097; STAHL, Schmiergeld: Steuerliche sowie zivil- und strafrechtliche Probleme, KÖSDI 1999, 12022; VON STUHR/WALZ, Steuerliche Behandlung von Schmiergeldern, StuB 1999, 118; VON STUHR/WALZ, Die Informationsweiterleitung bei Verdacht einer steuerlich relevanten Straftat, StuB 1999, 408; KIESEL, Die Zuwendung an Angestellte und Beauftragte im Ausland und das Abzugsverbot des § 4 Abs. 5 Nr. 10 EStG, DStR 2000, 949; RANDT, Schmiergeldzahlungen bei Auslandssachverhalten, BB 2000, 1006; STAPF, Steuerliche Folgen der Zuwendung korrumpierender Vorteile ab 1999, DB 2000, 1092; WICHTERICH/GLOCKEMANN, Steuer- und strafrechtliche Aspekte von Schmiergeldzahlungen an Mitarbeiter von Staatsunternehmen, Inf. 2000, 1, 40; DÖRN, Nichtabzugsfähigkeit von Bestechungsgeldern als Betriebsausgaben, DStZ 2001, 736; WEIDEMANN, Zum Abzugsverbot des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 10 EStG: Erfasst § 299 Abs. 2 StGB auch Auslandssachverhalte?, DStZ 2002, 329; GOTZENS, Nützliche Aufwendungen und das Abzugsverbot nach § 4 Abs. 5 Nr. 10 EStG, DStR 2005, 673; PREISING/KIESEL, Korruptionsbekämpfung durch das Steuerrecht? – Zu den Problemen des Abzugsverbots und der Mitteilungspflicht gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 10 EStG, DStR 2006, 118; PREISING/KIESEL, Pauschalbesteuerung von nützlichen Aufwendungen? – Zum Verhältnis von § 37b EStG und § 4 Abs. 5 Nr. 10 EStG, DStR 2007, 1108; SCHROER/STARKE, Unerlaubte Handlungen von Arbeitnehmern und ihre steuerlichen Folgen für den Arbeitgeber, FR 2007, 781.

1. Rechtsentwicklung der Nr. 10

1845

JSStG 1996 v. 11.10.1995 (BGBl. I 1995, 1250; BSBl. I 1995, 438): Mit Nr. 10 Satz 1 wurde erstmals ein Abzugsverbot für Schmier- und Bestechungsgelder geschaffen. Voraussetzung für das Abzugsverbot war, dass wegen der Zuwendung oder des Empfangs der Vorteile eine rkr. Verurteilung nach einem Strafgesetz erfolgt, das Strafverfahren gem. den §§ 153–154e StPO eingestellt oder wegen der Zuwendung oder des Empfangs der Zuwendung ein Bußgeld rkr. verhängt worden war. Nr. 10 Satz 2 Halbs. 1 enthielt eine Mitteilungspflicht der FinBeh. an StA oder Ordnungsbehörde hinsichtlich solcher Tatsachen, die den Verdacht einer Tat iSd. Nr. 10 Satz 1 begründeten. Nach Nr. 10 Satz 2 Halbs. 2 waren im Besteuerungsverfahren Zwangsmittel gegen den Stpfl. zur Ermittlung dieser Tatsachen unzulässig.

StEntG 1999/2000/2002 v. 24.3.1999 (BGBl. I 1999, 402; BStBl. I 1999, 304): Das Abzugsverbot wurde neu gefasst und aufgrund der starken Kritik in Literatur und Öffentlichkeit weiter verschärfte. Der Abschluss eines Strafverfahrens/die rkr. Verhängung eines Bußgelds ist seitdem nicht mehr erforderlich.

1846 2. Bedeutung, Verfassungsmäßigkeit und Geltungsbereich der Nr. 10

Bedeutung:

► *Satz 1*: Bis 1995 waren Schmier- und Bestechungsgelder als BA abzugsfähig, wenn sie betrieblich veranlasst waren. Dies wurde rechtspolitisch als nicht mehr hinnehmbar angesehen und führte zur Einfügung der Nr. 10 Satz 1 idF des JStG 1996. Damit sollte ein Beitrag zur Bekämpfung der Korruption geleistet sowie Wettbewerbsverzerrungen entgegengewirkt und einem Werteverfall in der Gesellschaft begegnet werden (BTDrucks. 13/1686, 18). Mit der Neufassung der Nr. 10 durch das StEntG 1999/2000/2002 sollte die Korruptionsbekämpfung wirksamer gestaltet werden, indem die Abhängigkeit des Abzugsverbots vom Abschluss eines Ermittlungsverfahrens oder von einer Bußgeldverhängung beseitigt wurde (vgl. BTDrucks. 14/23, 169). Der gewinnmindernde Ansatz von Schmier- und Bestechungsgeldern stellt nunmehr eine (versuchte) Steuerhinterziehung dar, wenn durch die Zahlung ein Straf- oder Bußgeldtatbestand verwirklicht wurde.

► *Satz 2 begründet* – ähnlich wie § 116 AO hinsichtlich des Verdachts von Steuerstraftaten – eine Mitteilungspflicht für Gerichte und Behörden. Nr. 10 Satz 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass die FinBeh. das Vorliegen einer rechtswidrigen Tat in eigener Zuständigkeit prüfen.

► *Satz 3 durchbricht das Steuergeheimnis*. Im Gegensatz zu § 30 Abs. 4 Nr. 5 AO begründet Nr. 10 Satz 3 eine Mitteilungspflicht, nicht nur eine Offenbarungsbefugnis.

► *Satz 4 soll sicherstellen*, dass die FinBeh. über den Ausgang von Ermittlungsverfahren informiert und ihnen die relevanten Tatsachen mitgeteilt werden.

Verfassungsmäßigkeit: Nr. 10 Satz 1 durchbricht den aus Art. 3 Abs. 1 GG hergeleiteten Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit in der Ausprägung des objektiven Nettoprinzips. Der Zweck der Vorschrift (Bekämpfung der Korruption) rechtfertigt jedoch – unter Berücksichtigung des weiten Beurteilungs- und Gestaltungsspielraums des Gesetzgebers – diese Durchbrechung (WIED in BLÜMICH, § 4 Rn. 900; NACKE in LBP, §§ 4, 5 Rn. 2002; FROTSCHER in FROTSCHER, § 4 Rn. 857; SÖHN in KSM, § 4 Rn. Q 18).

Sachlicher Geltungsbereich: Nr. 10 gilt unmittelbar für die Gewinneinkunftsarten (§ 2 Abs. 1 Nr. 1–3). Über § 9 Abs. 5 findet Nr. 10 zudem bei der Ermittlung der Überschusseinkünfte entsprechende Anwendung (SÖHN in KSM, § 4 Rn. Q 28).

Persönlicher Geltungsbereich: Hinsichtlich unbeschr. und beschr. Stpfl. s. Anm. 1109. Nr. 10 gilt auch für jur. Personen, die ihren Gewinn nach dem EStG ermitteln (§ 8 Abs. 1 KStG). Ob eine Tat nach Nr. 10 Satz 1 vorliegt, beurteilt sich dann insb. nach dem Verhalten der Organe der jur. Person (Geschäftsführer, Vorstand) (MEURER in LADEMANN, § 4 Rn. 764; SÖHN in KSM, § 4 Rn. Q 29).

1847–1848 Einstweilen frei.